

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

BM	EINGEGANGEN	Abkunft erteilt:
01	6085 11. Nov. 2015	Zimmer-Nr.: Haus 1; Zi: 1.21
	Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)	Fax: 03491/479-204
	Stadtwerke	04

Fachdienst: Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
Adresse: Breitscheidstraße 4
Abkunft erteilt: Herr Lehnert
Zimmer-Nr.: Haus 1; Zi: 1.21
Fax: 03491/479-204
03491/479995-204
eMail: Ulf.lehnert@landkreis.wittenberg.de
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
15.10.2015, has

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.2/Lehnert

Datum
2015-11-10

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2015

Zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 ergeht folgende Entscheidung:

1.

Von einer Beanstandung des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird abgesehen.

Begründung:

Mit den Beschlüssen vom 8. Oktober 2015, unter den Beschluss Nr. COS-BV-127/2015/1 bzw. COS-BV-126/2015/1 wurden die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept 2015 beschlossen.

Mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2015, eingegangen beim Landkreis Wittenberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 16. Oktober 2015, legte die Stadt Coswig (Anhalt) die erforderlichen Haushaltsunterlagen zur Prüfung vor.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den formalen Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der 1. Nachtragshaushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne gegliedert, auf der Grundlage des § 4 GemHVO Doppik.

Der Vorbericht hat gem. § 6 S. 1 GemHVO Doppik einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu geben. Der vorliegende Vorbericht erfüllt die Anforderungen der Ziffern 1-4 des S. 2 dieser Vorschrift.

Die eingereichten Übersichten geben einen ausreichenden Überblick über bestehende bzw. geplante Beträge.

1. Nachtragshaushaltssatzung

in €

		1. NHHPI. 2015	HHPI. 2015	
§ 1	Ergebnisplan			
	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	16.418.200	16.087.200	
	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	17.881.100	17.319.300	
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge			
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen			
	Jahresüberschuss (+) Jahresfehlbedarf (-)	-1.462.900	-1.232.100	
	Finanzplan			
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.731.900	15.459.100	
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.243.700	16.697.400	
	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.511.800	-1.238.300	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.126.200	2.170.200	
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.142.200	1.843.200	
	Saldo aus Investitionstätigkeit	-16.000	327.000	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	121.500	121.500	
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	988.400	1.002.500	
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-866.900	-881.000	
§ 2	Kreditermächtigung	0	0	
§ 3	Verpflichtungsermächtigung	830.000	690.000	
§ 4	Höchstbetrag des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	14.000.000	14.000.000	
§ 5	Umlagesätze der Realsteuern			
	Grundsteuer A	320/270	320/270	
	Grundsteuer B	370	370	
	Gewerbesteuer	360	360	

Bei einem Saldenvergleich ist feststellbar, dass sämtliche Einzahlungen geringer sind als die Auszahlungen, insofern Negativsalden vorliegen.

Der Gesetzgeber verlangt zwar nicht explizit einen Ausgleich der Salden im Finanzplan, jedoch haben diese Salden unmittelbare Auswirkungen auf die liquiden Mittel in der Bilanz.

Der Vorbericht zur 1. Nachtragshaushaltssatzung gibt zu den Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan Aufschluss darüber, wie sich Einzahlungen und Auszahlungen veränderten und die daraus entstehenden Salden den abgebildeten 1. Nachtrag bedingen.

Gemäß § 110 KVG LSA kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem hat die Stadt gem. § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung unverändert gegenüber der Haushaltssatzung bei 14.000.000 € belassen. Dieser entspricht nunmehr 88,99 % der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit. Die Begründetheit der Höhe des festgesetzten Liquiditätskreditrahmens zeigt der vorliegende Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2015 auf.

Die Kassenlage der Stadt Coswig ist sehr angespannt. Der Ergebnishaushalt weist einen nunmehrigen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.462.900 € aus.

Der Ergebnisplan gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt und ist ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich. Das erzielte Ergebnis wirkt sich unmittelbar positiv oder negativ auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital aus. Der Ergebnisplan stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

in €

	Bezeichnung	1. NHHPI. 2015	HHPI. 2015	2016	2017	2018
	Steuern und ähnliche Abgaben	7.766.200	7.766.200	7.916.000	8.094.700	8.272.700
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.076.200	4.998.800	5.455.400	4.929.400	5.220.800
+	Sonstige Transfererträge	202.800	202.800	203.000	140.000	140.000
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.047.500	1.047.500	1.078.000	1.083.000	1.084.000
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	223.200	189.000	221.200	233.500	233.400
+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
+	Sonstige ordentliche Erträge	1.815.100	1.687.100	1.607.600	1.590.700	1.422.200
+	Aktivierete Eigenleistungen					
+/-	Bestandsveränderungen					
+	Finanzerträge	287.200	195.800	160.500	166.000	166.000
=	Ordentliche Erträge	16.418.200	16.087.200	16.641.700	16.237.300	16.539.100
-	Personalaufwendungen	5.383.900	5.276.600	5.456.400	5.444.400	5.345.400
-	Versorgungsaufwendungen					
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.153.400	3.067.100	3.090.800	2.733.600	2.740.600
-	Bilanzielle Abschreibungen	1.416.600	1.416.600	1.385.000	1.385.000	1.385.000
-	Transferaufwendungen	6.121.800	5.948.600	6.251.200	5.841.000	6.132.400
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	419.400	361.200	478.600	398.600	376.200
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.386.000	1.249.200	1.191.000	1.136.400	1.137.400
=	Ordentliche Aufwendungen	17.881.100	17.319.300	17.853.000	16.939.000	17.117.000
=	Ordentliches Ergebnis	-1.462.900	-1.232.100	-1.211.300	-701.700	-577.900
+	Außerordentliche Erträge	719.500	719.500			
-	Außerordentliche Aufwendungen	719.500	719.500			
=	Außerordentliches Ergebnis					
=	Jahresergebnis	1.462.900	-1.232.100	-1.211.300	-701.700	-577.900
-	Fehlbeträge aus Vorjahren					
=	Bereinigtes Jahresergebnis	1.462.900	-1.232.100	-1.211.300	-701.700	-577.900

Nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt (Nachtragshaushalt) in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gem. § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat danach seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Mit der Darstellung des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2015 und dem in diesem Zusammenhang ausgewiesenen wiederum negativen Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben auch weiterhin nicht in der gebotenen Umfanglichkeit erfüllen kann. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist mit der Beschlussfassung des 1. Nachtragshaushaltsplanes wiederum nicht gegeben.

Die mittelfristige Ergebnisplanung ist in den zu betrachtenden Haushaltsjahren unausgeglichen. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 GemHVO werden über den gesamten Planungszeitraum nicht eingehalten.

Diesem eklatantem Verstoß gegen geltendes Recht muss die Stadt Coswig auch weiterhin mit all ihren zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenwirken und alles unternehmen, um einen Haushaltsausgleich im Ergebnisplan zu erreichen.

Ertragsansätze wurden mit dem vorliegenden 1. Nachtragshaushaltsplan gegenüber ursprünglichen Veranschlagungen korrigiert und der laufenden Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2015 angepasst.

So sind insgesamt Mehrerträge von 331.000 € gegenüber dem ursprünglichen Plan feststellbar.

Demgegenüber stehen Mehraufwendungen von 561.800 €, was eine Gesamtverschlechterung des ohnehin defizitären Saldos im Ergebnisplan von 230.800 € zur Folge hat.

Mit der Vorlage des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 wurde folgende Entwicklung der Personalkosten dargestellt.

Bezeichnung	1. NHHPI. 2015	HHPI. 2015	+/- zum Vorjahr	Mittelfristige Planung 2016	2017	2018
Personalaufwendungen in €	5.383.900	5.276.600		5.302.600	5.290.200	5.190.700
Personalaufwendungen in € je EW	441,19	432,43				
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen in %	30,10	30,46				

Die Kommunalaufsichtsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zum Personalmanagement aus den Bescheiden zur Haushaltssatzung 2014 vom 2. April 2014 und dem Haushaltsjahr 2015 vom 13. April 2015.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Mit dem Saldo verändern sich die Bilanzposten der „liquiden Mittel“.

in €

	Bezeichnung	1. NHHPI. 2015	HHPI. 2015	mittel- fristige Planung 2016	2017	2018
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.731.900	15.459.100	15.340.100	15.080.600	15.430.500
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.243.700	16.697.400	16.468.300	15.554.700	15.733.100
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.511.800	-1.238.300	-1.128.200	-474.100	-302.600
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.142.200	2.170.200	2.606.100	3.107.900	1.450.000
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.002.800	1.843.200	3.118.500	5.221.400	2.165.000
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	139.400	327.000	-512.400	-2.113.500	-715.000
=	Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	-1.372.400	-911.300	-1.640.600	-2.587.600	-1.017.600
	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	121.500	121.500	401.900	2.200.000	1.200.000
-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	988.400	1.002.500	858.200	768.400	772.500
	Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen					
-	Auszahlungen aus der Gewährung von Ausleihungen					
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-866.900	-881.000	-456.300	1.431.600	427.500
	Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven					
-	Auszahlung an Liquiditätsreserven					
=	Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-866.900	-881.000	-456.300	1.431.600	427.500
=	Summe der Salden aus Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme aus Liquiditätsreserven	-2.239.300	-1.792.300	-2.096.900	-1.156.000	-590.100
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln					
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln					
=	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-2.239.300	-1.792.300	-2.096.900	-1.156.000	-590.100

Die stetige Unterdeckung des Finanzplanes in der mittelfristigen Finanzplanung zeigt, dass die Stadt Coswig nicht in der Lage ist, die geplanten Auszahlungen durch gesicherte Einzahlungen aus eigenem Verwaltungshandeln heraus zu erwirtschaften.

Die Forderungen des § 8 GemHVO (Doppik) LSA, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Haushaltsjahren in Erträgen und Aufwendungen, sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen geplant werden sollen wird wiederum nicht erreicht.

Die nunmehr vorliegende Finanzplanung weist schlechtere Saldenwerte gegenüber dem ursprünglichen Plan aus, was wiederum auf die sehr angespannte Gesamtsituation des Haushaltes, auch in den kommenden Haushaltsjahren schließen lässt.

in T€

Bezeichnung	1.NHHPI. 2015	HHPI. 2015	Mittel- fristige Planung 2016	2017	2018
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	2.126.200	2.154.200	2.556.100	3.057.900	1.450.000
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	16.000	16.000	50.000	50.000	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.142.200	2.170.200	2.606.100	3.107.900	1.450.000
Auszahlungen für eigene Investitionen	1.583.400	1.423.800	2.737.200	4.146.400	1.465.000
Auszahlungen für Zuwendungen für Investitionen Dritter	419.400	419.400	381.300	1.075.000	700.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.002.800	1.843.200	3.118.500	5.221.400	2.165.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	139.400	327.000	-512.400	-2.113.500	-715.000

Die dargestellte Saldenübersicht aus der Investitionstätigkeit für die kommenden Haushaltsjahre macht deutlich, dass die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit den Ausgabenbedarf nicht decken. Eine stetige Unterfinanzierung ist feststellbar, was wiederum auf einen erforderlichen Fremdkapitalzuschuss schließen lässt. Gegebenenfalls aufzunehmende Kredite wären die Folge.

Die Finanzierungstätigkeit stellt sich nunmehr wie folgt dar:

in T€

Bezeichnung	1. NHHPI. 2015	HHPI. 2015	mittelfristige Planung 2016	2017	2018
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	121.500	121.500	401.900	2.200.000	1.200.000
Auszahlung für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	988.400	1.002.500	858.200	768.400	772.500
Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen					
Auszahlung aus der Gewährung von Ausleihungen					
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-866.900	-881.000	-456.300	1.431.600	427.500
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven					
Auszahlungen an Liquiditätsreserven					
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven					
Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-866.900	-881.000	-456.300	1.431.600	427.500
voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des HHJ	-2.239.300	-1.792.300	-2.096.900	-1.156.000	-590.100

Nach § 108 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Nachrangigkeit). Zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes dürfen Kredite nicht aufgenommen werden. Die Haushaltssatzung legt gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA die Höchstgrenze für die mögliche Kreditaufnahme fest. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die tatsächliche Brutto-

Kreditaufnahme, die nicht höher sein darf als die Summe der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Angaben in T€

Auszahlungen für eigene Investitionen	1.583.400,00 €
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	419.400,00 €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen	2.002.800,00 €
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	16.000,00 €
Höchstbetrag der Kredite aus Investitionen	0,00 €
In der Haushaltssatzung festgesetzter Kreditbetrag	0,00 €

In den darstellenden Planunterlagen ist von beabsichtigten Kreditaufnahmen auszugehen, die zur Realisierung pflichtiger Investitionsmaßnahmen notwendig sind. Vor dem Hintergrund der bestehenden Genehmigungsfiktion durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bei beabsichtigten Kreditaufnahmen, wird schon jetzt darauf verwiesen, dass es sich um unabweisbare, zwingend notwendige pflichtige Investitionen handeln muss.

Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben der Einhaltung der Bestimmungen zur Fremdfinanzierung die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird wiederum **nicht erfüllt**. Die Stadt Coswig ist nicht in der Lage, ohne die Aufnahme entsprechender Liquiditätskredite, ihre Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 690.000,00 € auf nunmehr 830.000,00 € festgesetzt, jedoch unterliegt dieser Betrag nicht dem Genehmigungsvorbehalt des § 107 Abs. 4 KVG LSA.

Die Stadt Coswig (Anhalt) weist in ihrer Ergebnisplanung bis 2019 jährlich strukturelle Fehlbedarfe aus. Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden positiv abschließende Jahresergebnisse prognostiziert.

Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln im zu betrachtenden Planungszeitraum bis 2023 weist wiederum jährlich Negativbestände aus. Die Stadt Coswig hat mit der Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung/1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 ein überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen und vorgelegt.

Oberstes Gebot der Stadt Coswig muss die Wiedererlangung und Stärkung der dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein. Die eingeschlagene Haushaltskonsolidierung und die bisher festgeschriebenen Konsolidierungsziele sind feste Bestandteile des gesetzlich normierten Haushaltsausgleichs und der in diesem Zusammenhang einhergehenden haushaltswirtschaftlichen Stabilität.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch

erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 03, 06886 Lutherstadt Wittenberg, einzulegen.


Dannenberg

